auch [illegible] seit [illegible] dem [illegible]
verwöset, und [illegible], wasser
derselbe sich zuthun die [illegible] be-
geben, vor der [illegible] [illegible] ge-
wedigist [illegible] [illegible], und dem,
wüber der gemeinschaftlichen auch die
[illegible]- und [illegible], [illegible] [illegible]-
[illegible] [illegible]- und [illegible], und
dato [illegible] [illegible] [illegible] ge-
wedigist aufgetragen, dessen dann
dem [illegible], und wegen abse-
würen gemacht, der abstand, wüber
dem unverwöseten Statt- und Land-
richter, welcher im Rath [illegible],
wölliches bisheer gewesen Statt- und
Landrichter [illegible] [illegible], sein selbs
gethane resignation vorgelesen, &
der bisheer abgestelte Statt- und
Landrichterliche Pflicht volezogen,
& ihme der [illegible] [illegible]
stab abgefordert, hat derselbe auch
für der [illegible] Burgermeister [illegible]
geleistet, und darbei gepürlich, mit
seiner [illegible] Vermeidung
sein [illegible] [illegible],